

Die Verpflegung der Strafanstalten.

Ein Erlass des Justizministeriums.

Wie wir erfahren, ist kürzlich vom Justizministerium an die Direktionen der österreichischen Strafanstalten der Erlass ergangen, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen das bisher absolute Verbot des Mitbringens von Lebensmitteln durch die Besucher der Sträflinge außer Kraft treten soll. Auch die Zusendung von dauerhaften Lebensmitteln, wie Sardinien und Wurst sowie auch Brot, soll diesem Erlass zufolge in Einkunft mit Zustimmung der Direktion der Strafanstalt gestattet sein. Daß die Aufhebung des Verbotes der Lebensmittelzusendung nach den Strafanstalten nur bedingt erfolgte, ist darauf zurückzuführen, daß bisher mit den Sendungen an Sträflinge von den Anstaltsleitungen sehr schlechte Erfahrungen gemacht wurden. Nicht selten konnte bei der Kontrolle einer solchen Sendung die Feststellung gemacht werden, daß zwischen den Pappdeckeln eines Gebirgsbucheinbandes eine englische Feile oder eine kleine Säge versteckt war, die die Frau oder ein anderer Anverwandter des Sträflings diesem als Handwerkzeug zugesendet hatte.

Die Zusendungsmöglichkeit von Lebensmitteln unterliegt auch insofern einer Einschränkung, als Fleisch und Milch sowie Butter, die die Landleute ihren Angehörigen in den Strafanstalten zusenden wollten, wegen der raschen Verderblichkeit nicht geschickt werden können. Es ist nämlich schon vor dem Erscheinen dieses Erlasses vielfach vorgekommen, daß Landleute leicht verderbliche Lebensmittel den Sträflingen mitbrachten und dadurch viele Lebensmittel zugrunde gegangen sind.

Das Zustandekommen dieses Ministerialerlasses ist darin begründet, daß die Lebensmittelversorgung der Strafanstalten bereits seit längerer Zeit auf große Schwierigkeiten stößt. Einen gleichartigen Erlass hat bereits vor einiger Zeit das Kriegsministerium für die Militärstrafanstalten herausgegeben.

Was den Sträflingsstand in der letzten Zeit betrifft, so läßt sich im allgemeinen feststellen, daß die Zahl der Sträflinge im Kriege wesentlich zurückgegangen ist. Viele der Vorbestraften, die vor dem Kriege nach einer kurzen Freiheitsperiode durch die Verübung eines neuerlichen Delikts wieder in eine Strafanstalt gelangten, sind eingedrückt und wandern jetzt zur Verbüßung ihrer etwa während der Kriegszeit verübten Verbrechen in die Militärstraf-

anstalten. Was die Weiberstrafanstalten betrifft, so ist deren Stand zumindest gleich geblieben, wenn schon nicht erhöht worden. In Oesterreich haben wir ja im ganzen 19 Strafanstalten, wovon 15 für Männer und nur 4 für Frauen bestimmt sind. Infolge der Kriegswirren mußten einige außer Betrieb gesetzt werden. So sind die galizischen Strafanstalten in Stanislaw und Lemberg außer Betrieb gesetzt und ebenso die Strafanstalten in Capodistria und Gradiska.

In Friedenszeiten war die Verpflegung in den Strafanstalten derart geregelt, daß die alltägliche Sträflingskost aus einer Morgensuppe, einer Suppe und Zuspeise zu Mittag, einer Suppe am Abend sowie einer ausreichenden Ration Brot bestanden hat. Zweimal wöchentlich erhielten die Sträflinge auch Fleischkost. Als der Krieg mit seinem allgemeinen Einschränkungszwang kam, wurde vor allem der Brotbezug, der bis dahin doppelt so groß war als die allgemeine Brotquote, entsprechend verkürzt. Auch die Fleischabgabe mußte reduziert werden. Als dann die Knappheit in Nahrungsprodukten immer größer wurde, mußte sich die Justizverwaltung dazu bequemen, etwas mehr Fleisch zu verabreichen. Die Sträflinge erhalten zumeist Pferdefleisch, soweit dieses in der Umgebung der Anstalten aufzutreiben ist. So mußten die Direktionen der Strafanstalten angewiesen werden, von der starren Form der Sträflingsverköstigung abzulassen. Die Konservensuppe kann auch nicht mehr regelmäßig verabreicht werden, da die Konserven im Schwinden begriffen sind.

Wie sehr die Verpflegung der Strafanstalten gegenwärtig zu wünschen übrig läßt, kann man daraus ersehen, daß sie früh und abends aus einer fast ungenießbaren Suppe und mittags auch noch aus einer schlecht zubereiteten Zuspeise besteht. Fleisch wird den Sträflingen nur noch einmal wöchentlich, und auch das nicht regelmäßig, verabreicht. In letzter Zeit konnte die berühmte Eintopfsuppe überhaupt nicht mehr hergestellt werden, da die Strafanstalten fast kein Mehl zugewiesen erhalten. So mußte den Sträflingen zum Abendessen eine Zuspeise, zumeist Dörrfrucht, verabsolot werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist auch durch eine kaiserliche Verordnung die Erteilung von Strafausschüben und Strafunterbrechungen bei Verurteilungen bis zu zwei Jahren verfügt worden. Während die Verurteilten von den Strafausschüben in sehr großem Umfange Gebrauch gemacht haben, sind Strafunterbrechungen in verhältnismäßig geringer Anzahl zu verzeichnen. Die Gesuche um Strafunterbrechungen mußten nämlich die Sträflinge selbst einbringen, und diese zogen es zumeist vor, die angetretene Strafe auf einmal zu verbüßen.